

Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe nach § 46 StVO

Gewerk:		Ansprechpartner:	
Firma:		Telefonnummer:	
Anschrift:			
	Amtl. Kennzeichen Hauptfahrzeug	Amtl. Kennzeichen Ersatzfahrzeug	
1			
2			
3			

Gewünschter Geltungsbereich: Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebühr: 90 €)
 gesamt Nordrhein-Westfalen (Gebühr: 175 €)

Hinweise

- Es dürfen **für eine Ausnahmegenehmigung maximal zwei Fahrzeuge** (Fzg) angegeben werden, wobei die Ausnahmegenehmigung nur im Original bei einem Fzg benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fzg sind diese im Antrag separat unter Angabe der jeweiligen Kennzeichen kostenpflichtig zu beantragen. Bei allen Fzg muss es sich um **Service- oder Werkstattwagen** handeln, die dazu geeignet sind, umfangreiches oder schweres Material zu transportieren. Reine Privatfahrzeuge oder Firmenfahrzeuge, die lediglich dazu verwendet werden, zum Einsatzort zu gelangen und vor Ort nicht benötigt werden, sind von der Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.
- Dem Antrag sind **Kopien der Kraftfahrzeugscheine** der beantragten Fzg beizulegen.
- Das Fzg muss mit **einer festen Firmenaufschrift mit der Mindestgröße DIN A4** versehen sein. Wenn ein Privatfahrzeug für berufliche Zwecke verwendet wird, kann auch eine provisorische Beschriftung mit der genannten Mindestgröße verwendet werden.

Hiermit wird eine Ausnahmegenehmigung für das

- Parken im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290 StVO),
- Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
- Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- Parken auf Bewohnerparkplätzen beantragt.

Der Handwerkerparkausweis **gilt nicht für das Befahren von Fußgängerzonen**. Für das Befahren von Fußgängerzonen bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW beziehungsweise einer Einzel-Ausnahmegenehmigung. Die Erlaubnis ist bei jedem entsprechenden Termin vorab bei der für die Fußgängerzone zuständigen örtlichen Behörde einzuholen. **Mir ist bekannt**, dass sich die Ausnahmegenehmigung nur auf das für die Ausübung des Gewerbes notwendige Parken von Fahrzeugen am Einsatzort bezieht. Die Genehmigung gilt nicht zum Parken im unmittelbaren Umfeld des Betriebssitzes. Bei Verstößen wird die Genehmigung widerrufen.

Ort und Datum

Unterschrift

Seite 1